



Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S.135) sowie des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl IS. 854) erlässt die STADT BURGAU folgende

Satzung
über die Erlaubnisse für
Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der STADT BURGAU
(Sondernutzungssatzung - SNS)

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Burgau stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (= Straße). Zu den Straßen gehören:
- a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 2 Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 3 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt Burgau.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen:
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Werbeanlagen, Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen;
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;
 - d) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Burgau gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlaß der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Altstadtfeite.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt Burgau gestellt werden muß, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit

- oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Nächtigen oder Lagern in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,
 - f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen in der Fußgängerzone und in den Fußgängerunterführungen,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtung frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Burgau anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Burgau Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt Burgau kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Burgau als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Burgau kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

STADT BURGAU

Burgau, den 10. Dezember 2001



Schubaur
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.12.2001 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 13.12.2001 Ausgabe Nr. 287, hingewiesen.

Burgau, 13.12.2001

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, 13.12.2001

STADT BURGAU



Schubaur
Erster Bürgermeister